

Väteraufbruch für Kinder e.V. • Eschersheimer Landstr. 23 • 60322 Frankfurt/M.

Offener Brief

an die

Mitglieder des Bundesrates

Es schreibt Ihnen:

Dietmar Nikolai Webel  
stellv. Bundesvorsitzender  
Schulstr. 6  
06188 Gollma

Tel.: 034602 – 4 89 11  
[webel@vafk.de](mailto:webel@vafk.de)

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Bundesregierung hat ein Gesetzesentwurf zur Regelung von Vertraulichen Geburten verabschiedet, welcher Ihnen nun zur Entscheidung vorgelegt wird. Wir bitten Sie diesem nicht zuzustimmen, da das Recht des Kindes auf Kenntnis seiner Herkunft nicht hinlänglich geregelt ist und die Rechtsposition des Vaters praktisch ausgehebelt wird. Normalerweise wollen Väter Verantwortung für ihre Kinder übernehmen.

Der Väteraufbruch für Kinder e.V. verkennt nicht, in welchem Dilemma sich der Staat befindet, wenn er einerseits die Rechte des Kindes zu wahren hat und er andererseits dazu auf die Angaben und Mitwirkung der Mutter angewiesen ist, die sich in der sie überfordernden Ausnahmesituation hierzu nicht in der Lage sieht.

Gleichwohl dürfen in einer solchen Lage weder die Rechte des Kindes noch die Rechte der Eltern - also auch die des Vaters - in einem Gesetz außer Kraft gesetzt werden.

Im Beratungsgespräch der Mutter vor der vertraulichen Entbindung werden lediglich ihre Personendaten aufgenommen, die Daten des Vaters nicht. Das Kind wird später die väterliche Herkunft keinesfalls ermitteln können. Dadurch werden die UN-Kinderrechte Artikel 8 (1) verletzt, weil durch diesen staatlichen Eingriff dem Kind das Recht auf Identität und Familienbeziehung genommen wird. Im Artikel 8 (2) hat sich Deutschland verpflichtet, die Identität des Kindes zu schützen. Der Gesetzesentwurf stellt auch eine Verletzung des Grundgesetzes dar, so z.B. Art.1 Abs. (1), Art. 2 Abs. (1). Das OLG Hamm hat am 06.02.2013 das Recht des Kindes auf Kenntnis seiner Herkunft von Samenspenderkindern unmissverständlich bestätigt.

Für das Kind hat die Unkenntnis seiner Herkunft lebenslange, weitreichende Folgen. Dies betrifft nicht nur den Kontakt zu seinem Herkunftsfamilienystem und die dadurch zu erlebende und erfahrene Sicherheit und Unterstützung, (z.B. gesundheitlich ist die Kenntnis von Erb- bzw. familiär vorhandenen Krankheiten wichtig), sondern auch seine wirtschaftliche Absicherung

Adresse:  
Bundesgeschäftsstelle  
Eschersheimer Landstr. 23  
60322 Frankfurt/M.

Kontakt:  
Tel.: 069 – 13 39 62 90  
Fax: 0321 – 21 42 53 72

[info@vafk.de](mailto:info@vafk.de)  
[vaeteraufbruch.de](http://vaeteraufbruch.de)

Bank:  
Sozialbank Hannover  
BLZ: 251 205 10  
Konto: 844 36 00

Registergericht:  
AG Frankfurt/M. VR 14886

(unterhaltsrechtlich kann bisher niemand, weder die Mutter noch ein Vormund auf die Unterhaltsansprüche/Erbsprüche des Kindes verzichten, vielmehr legt die Vermögenssorge des Kindes nahe, dass seine Ansprüche geltend gemacht werden müssen!)

Es wäre weiterhin zu klären, ob nicht regelmäßig dem Kind ein/e Verfahrenspfleger/in beigeordnet werden muss, da ja im Kreissaal sonst niemand die Rechte des Kindes wahrnimmt und das Neugeborene seine Rechte ja nur durch einen Vertreter/in wahrnehmen kann. Hier lässt der Entwurf selbst die bisher gegebenen und praktizierte rechtlichen Möglichkeiten außer Acht.

Das Elternrecht des Vaters Art. 6 Abs. (2) GG wird durch die angebotene Vertraulichkeit bzw. Anonymisierung ausgehebelt. Zwar soll die Mutter im Beratungsgespräch über die Rechte des Vaters und des Kindes informiert werden, aber die Entscheidung über eine Weggabe des Kindes trifft sie dann allein. Die personenstandsrechtliche Verpflichtung, grundsätzlich auch den Namen des Vaters anzuzeigen, kann so nicht mehr aufrecht erhalten werden. Gerade der EGMR und das BVerfG haben die Rechte des leiblichen Vaters in den letzten Jahren wesentlich gestärkt.

Ausnahmesituationen dauern in der Regel nicht lange an. Es ist deshalb wichtig - und auch für die Mutter von großer Bedeutung - „Zeit zu gewinnen“. Zeit, in der der Mutter Wege aufgezeigt werden, wie sie mit ihrem Kind leben kann. Kostbare Zeit, die der Mutter ein späteres Leben ohne quälende Schuld und Selbstverwürfe wegen der Weggabe ihres Kindes ermöglichen.

Ausnahmesituationen erfordern besondere Fürsorge, Begleitung, Unterstützung und Beratung. Sie erfordern Fachpersonal (Hebammen, Ärzte und Pflegepersonal, ggf. unterstützende Therapeuten, die mit solchen Situationen umgehen können. Dies wurde im Gesetzesentwurf nicht ausreichend berücksichtigt.

Abschließend sei erwähnt, dass der Beurteilungsspielraum für diese Grundrechtsabwägung nicht auf Vermutungen und Spekulationen beruhen darf, welche z.B. Vätern eine Verantwortungslosigkeit unterstellt. Eine sichere Kenntnis der Datenlage ist bisher nicht vorhanden, wie der Öffentlichen Anhörung im Deutschen Bundestag (BT-Drucks. 16/7220) bekanntgeworden ist. Aus diesem Grunde bitten wir diesen Entwurf nicht zuzustimmen, sondern die fehlenden Daten durch geeignete Studien zu erheben und die Position des Kindes und des Vaters mit den Menschen- und Grundrechten in Übereinstimmung zu bringen.

Mit freundlichen Grüßen

*Dietmar Nikolai Webel*  
stellv. Bundesvorsitzender

Adresse:  
Eschersheimer Landstr. 23  
60322 Frankfurt/M.

Kontakt:  
Tel.: 0700 - 8283 7783  
Fax: 0700 - 8283 7329

info@vafk.de  
vaeteraufbruch.de